

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

KOSTAL Bedingungen Indirekter

Einkauf Inhalt

KOSTAL Bedingungen Indirekter Einkauf	1
I Vorwort.....	1
II BESTELLUNG	2
III URSPRUNGSNACHWEISE, SICHERHEITSERKLÄRUNGEN, EXPORT- BESCHRÄNKUNGEN	2
IV PREISE UND ZAHLUNG.....	3
V VERPACKUNG, VERSAND, ETIKETTIERUNG	3
VI LIEFERTERMINE, FRISTEN, LIEFERVERZUG	4
VII NACHHALTIGKEIT (UMWELTSCHUTZ, ENERGIEEFFIZIENZ, ARBEITSSCHUTZ)...	4
VIII QUALITÄT, DOKUMENTATIONSPFLICHT	4
IX UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT	5
X FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE	5
XI GEWÄHRLEISTUNG	5
XII HAFTUNG.....	5
XIII GEHEIMHALTUNG, INFORMATIONSSICHERHEIT	6
XIV DATENSCHUTZ.....	6
XV COMPLIANCE	6
XVI HÖHERE GEWALT / FORCE MAJEURE	7
XVII ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN.....	7
XVIII LIEFERANTENMANAGEMENT.....	8
XIX ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND	8
XX SALVATORISCHE KLAUSEL.....	8

I Vorwort

Die Rechtsgrundlage zwischen dem Lieferanten einerseits und der KOSTAL Automobil Elektrik GmbH & Co. KG und/oder ihren verbundenen Unternehmen andererseits (im Folgenden „Besteller“ genannt) – richtet sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schrift- formerfordernisses selbst. Änderungen einzelner Bedingungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Es gelten ausschließlich die KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf des Bestellers. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Besteller nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Der Besteller und die mit dem Besteller verbundenen Unternehmen können Produkte vom Lieferanten und den mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen unter den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung kaufen, indem sie Bestellungen direkt an den Lieferanten oder die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen übermitteln.

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

Unter keinen Umständen haften Lieferant oder Besteller und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen gesamtschuldnerisch oder einzeln für die Verpflichtungen des verbundenen Unternehmens, welches die Verpflichtung eingegangen ist.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder solche, die eine Partei kontrollieren, von einer Partei kontrolliert werden oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Verbundene Unternehmen von KOSTAL sind auf der KOSTAL-Webseite aufgeführt: <https://www.kostal.com/de-de/unternehmen/zahlen-datenfakten/standorte>

II BESTELLUNG

1. Bestellungen, die nicht vom Einkauf oder ersatzweise dem KOSTAL Shared Services Center (SSC) erteilt werden, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Einkauf des Bestellers, die von diesem auch durch E-Mail erteilt werden kann.
2. Bestellungen und Bestätigungen oder Genehmigungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und zwar entweder per Brief, Telefax oder Datenübertragung (auch E-Mail).
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an oder lehnt diese ausdrücklich ab, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
4. Im Rahmen der Zumutbarkeit kann der Besteller vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Termin verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln. Mehrkosten sind in jedem Fall durch den Lieferanten vor Beginn derjenigen Tätigkeiten zu beziffern und an den Besteller anzubieten, die zu Mehrkosten führen.
5. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil von der jeweiligen Einzelvereinbarung zurückzutreten.

III URSPRUNGSNACHWEISE, SICHERHEITSERKLÄRUNGEN, EXPORT-BESCHRÄNKUNGEN

1. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten in Form einer Lieferantenerklärung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen.
2. Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus Non-EU-Ländern, mit denen die EU Handels- und Präferenzabkommen zur Erlangung von Zollabgabenfreiheit für die Importeure geschlossen hat, die erforderlichen Unterlagen, z.B. Präferenznachweise auf den Handelsrechnungen, EUR.1-Dokumente oder Freiverkehrsnachweise A.TR für die zollabgabenfreie Einfuhr bei Lieferung zur Verfügung zu stellen. Ursprungszeugnisse sind auf Anfrage zu übermitteln.
3. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung des Lieferanten anzugeben. Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit in der Lieferkette und setzt die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen um. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers angemessene Nachweise (z.B. Sicherheitszertifikate, AEO oder CTPAT Sicherheitserklärungen) unverzüglich vorzulegen.
4. Sollten die entsprechenden oben genannten Dokumente des Lieferanten bei der Einfuhr nicht vorliegen und damit unnötigerweise Zollabgaben durch den Besteller entrichtet werden müssen, wird der Besteller diese Zollabgaben ebenfalls vom Lieferanten zurückfordern.
5. Des Weiteren werden fehlende Dokumente in die Lieferantenbewertung einfließen.

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

6. Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt sowie folgenden Hinweis „For Customs Purpose Only“ anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

- kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).
7. Der Lieferant hat den Besteller mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.
 8. Der Lieferant wird den Besteller unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaiger Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter auf seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller rechtzeitig vor der ersten Lieferung mitzuteilen, ob es sich bei seinen Gütern um BAFA-genehmigungspflichtige Güter handelt, und den Besteller unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) zu informieren. Jegliche Information ist an die Adresse compliance@kostal.com zu senden.

IV PREISE UND ZAHLUNG

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise.
2. Die Zahlung erfolgt nach tatsächlich erfolgtem und vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. nach erfolgreicher Abnahme der Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Maßgeblich für Zahlungs- und Skontofristen ist bei vereinbartem Gutschriftverfahren das Eingangsdatum der Lieferung, ansonsten das spätere Eingangsdatum von Lieferung und Rechnung. Für sonstige Leistungen gilt das Abnahmedatum. Zahlungen sind nach Rechnungseingang oder Leistungsabnahme bzw. Wareneingang innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3% Skonto oder 30 Tagen netto zu leisten.
3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Besteller ist berechtigt, mit seinen fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.
6. Der Lieferant wird kein Zurückbehaltungsrecht bei Warenlieferungen, Dienst- oder Werkleistungen sowie Nutzungsrechten geltend machen.

V VERPACKUNG, VERSAND, ETIKETTIERUNG

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Verpackungen für elektronische Elemente oder Bauteile müssen ESD-ableitfähig sein. Für Beschädigungen infolge mangelnder Verpackung haftet der Lieferant.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist die vom Besteller genannte Empfangsstelle. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils genannten Empfangsstelle zu erfolgen. Es gelten die mit dem Lieferanten vereinbarten INCOTERMS 2020.
3. Lieferungen, für die der Besteller Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu kostengünstigsten Tarifen und Versandarten zu befördern, sofern keine Vorgaben des Bestellers gemacht werden.
4. Bei Lieferungen ab Werk (INCOTERM EXW) ist die Ware für den Transport nicht zusätzlich zu versichern, soweit der Besteller keine gegenteilige Anweisung erteilt.
5. Auf den Lieferpapieren sind die Bestell- und Materialnummern des Bestellers sowie der Revisionsstand, Brutto- und Nettogewicht, Liefermenge, Anzahl der Packstücke, -Nr., Anzahl der verwendeten Verpackungsmaterialien und die Lieferschein-Nr. aufzuführen (KOSTAL Logistik-Richtlinie: [https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente](https://www.kostal.com/de/de/download/vertragsdokumente)).

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

VI LIEFERTERMINE, FRISTEN, LIEFERVERZUG

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Lieferverzögerungen sind - sobald erkennbar - dem Besteller unverzüglich mit Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.
3. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Hierin eingeschlossen sind vor allem Mehrkosten für Fracht, Produktion (zusätzliche Rüstkosten, Mehrarbeitszuschläge, etc.), Deckungskäufe usw. genauso wie der Regress für Schadensersatzansprüche der Kunden des Bestellers.

VII NACHHALTIGKEIT (UMWELTSCHUTZ, ENERGIEEFFIZIENZ, ARBEITSSCHUTZ)

1. Grundlage jeglicher Geschäftsbeziehung sind die wesentlichen Verhaltensgrundsätze der KOSTAL- Gruppe gemäß dem KOSTAL Code of Conduct (siehe <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>).
2. Der Lieferant hat die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen wie auch die DIN ISO EN 14001 einzuhalten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis einer Zertifizierung zu erbringen.
3. Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben oder registrierungspflichtigen Stoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) hat der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre). Beinhaltende gelieferte Erzeugnisse SVHC (Substance of Very High Concern) Stoffe, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller im Vorfeld der Beauftragung schriftlich darüber zu informieren.
4. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.
5. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Entsorgung der von ihm gelieferten Komponenten/Materialien gemäß den für seinen Lieferumfang geltenden gesetzlichen Vorgaben. Er hat auf Verlangen des Bestellers ein schlüssiges Konzept für Demontage, Recycling und gefahrlose Entsorgung seines Lieferumfanges vorzulegen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß DIN ISO 45001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Gemeinsam und in Abstimmung können Abweichungen von den Anforderungen schriftlich vereinbart werden.
7. Der Lieferant verpflichtet sich nach den Grundsätzen der DIN ISO 50001 zu einer energieeffizienten Steuerung seiner Prozesse. Eine Zertifizierung nach der DIN ISO 50001 oder einem vergleichbaren anerkannten Management-System ist im Sinne der wirtschaftlichen Vorteile und der nachhaltigen Geschäftsbeziehung anzustreben. Bei der Beschaffung von Produkten, Einrichtungen oder Dienstleistungen ist die Energieeffizienz ein Kriterium für die Vergabe.

VIII QUALITÄT, DOKUMENTATIONSPFLICHT

1. Der Lieferant ist für die Qualität seines Lieferumfanges in jeglicher Hinsicht voll verantwortlich. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Zu einer besonderen Dokumentationspflicht ist der Lieferant verpflichtet, wenn der Besteller dieses fordert bzw. die Notwendigkeit zur Dokumentation kritischer Merkmale sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder aufgrund von erheblichen Risiken für

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ergibt. Die kritischen Merkmale hat der Lieferant in Zeichnung und

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

Unterlagen mit der Kennzeichnung „D“ zu versehen und diese Dokumente mindestens noch

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

fünfzehn (15) Jahre nach Abwicklung der letzten Lieferung aufzubewahren. Dem Besteller hat der Lieferant auf Verlangen jederzeit Einsicht in diese D-pflichtigen Unterlagen zu gewähren oder entsprechende Kopien zuzusenden. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung hat der Lieferant dem Besteller mit seinem Sachverstand Unterstützung zu leisten und ggf. die D-pflichtigen Unterlagen im Original zu Beweis Zwecken zur Verfügung zu stellen.

IX UNTERSUCHUNGS- UND RÜGE PFLICHT

Der Besteller ist zur Wareneingangskontrolle nur insoweit verpflichtet, wie offensichtliche Mängel wie

z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen, Nichtübereinstimmung von Bestellung und Begleitpapieren festgestellt werden. Mängel hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

X FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE

Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte keine Free und Open Source Software enthalten, es sei denn, dies wurde in einer Einzelvereinbarung ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.

XI GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend den vereinbarten Spezifikationen (gem. Zeichnung, Datenblatt, Lastenheft oder sonstigen vorgegebenen Daten) und der Tauglichkeit für den bekannten Einsatz, sowie die Erfüllung der Aktualisierungspflichten. Wenn dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen und die Information anzufordern. Des Weiteren garantiert der Lieferant die Konformität seiner Lieferung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik.
2. Es gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Gewährleistungsvereinbarung. Ansonsten treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:
3. Alle gesetzlichen Ansprüche aus Gewährleistung einschließlich Schadensersatz stehen dem Besteller ungekürzt zu.
4. Alle wegen der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, einschließlich Folgekosten aus Ansprüchen Dritter hat der Lieferant zu tragen bzw. dem Besteller zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Kosten für Aus- und Einbau, Transport, Fehleranalyse, Aufwandsentschädigungen, Mehraufwand für Deckungskauf, Material, Verschrottung, etc. sowie Schadensersatzansprüche Dritter.
5. Die Gewährleistung endet 24 Monate nach Eingang der Ware.
6. Ergibt sich eine Beanstandung, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht abzuklären ist, wird sich der Lieferant insoweit nicht auf die Verjährung berufen.

XII HAFTUNG

1. Soweit nicht an anderer Stelle eine andere Haftungsregelung getroffen ist, hat der Besteller das Recht auf Ersatz aller Kosten, die aufgrund mangelhafter Lieferung oder sonstigen vertragswidrigen Verhaltens durch den Lieferanten zu vertreten sind. Hierin inbegriffen sind u.a. Schadensabwehrkosten, vorsorgliche Maßnahmen, etc..
2. Im Schadensfall oder bei vorsorglichen Schadensabwehrmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten im Rahmen seiner Möglichkeiten informieren und über die zu veranlassenden Maßnahmen unterrichten und diese im Rahmen der Möglichkeiten des

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

Bestellers abstimmen.

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

3. Haben auch andere als nur der Lieferant den Schaden zu vertreten, so haftet der Lieferant anteilig bis zu der Höhe, wie er selbst, bzw. von ihm beauftragte Personen sowie seine Unterlieferanten zum Schaden anteilig beigetragen haben.
4. Der Lieferant wird den Besteller auf erste Anforderung insoweit von Ansprüchen Dritter, insbesondere bei Produkthaftung oder Schutzrechtsverletzungen, von allen Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen für die Rechtsverfolgung freistellen.
5. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant auf eigene Kosten in den Rechtsstreit mit dem Dritten eintreten. Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen stehen sowie behördlichen Anordnungen und Untersuchungen wird der Lieferant den Besteller aktiv auf eigene Kosten unterstützen und ihm alle erforderlichen Dokumente, Zeugenerklärungen, etc. zur Verfügung stellen.

XIII GEHEIMHALTUNG, INFORMATIONSSICHERHEIT

Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant wie folgt zur Geheimhaltung und zur Sicherstellung der Informationssicherheit:

1. Alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Hierzu gehören u.a. Modelle, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Datenblätter, Kalkulationen, Software und Werksnormen. Sie dürfen nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Zwecke weitergegeben werden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers untersagt.
2. Aus der Bekanntgabe von Informationen jeglicher Art durch den Besteller können vom Lieferanten keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Alle Rechte, insbesondere zur Anmeldung von Schutzrechten (z.B. Patente), bleiben dem Bestelle vorbehalten.
3. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Der Besteller sowie seine Beauftragten verpflichten sich gegenüber dem Lieferanten bei Besuchen oder Auditierungen in gleicher Weise zur Geheimhaltung.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Daten des Bestellers nach dem neuesten Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Darüber hinaus gilt die Richtlinie Informationssicherheit für Auftragnehmer (siehe <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>) bzw. individuell getroffene Vereinbarungen zur Informationssicherheit.
6. Der Lieferant unterrichtet den Besteller unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes, der Informationssicherheit oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Informationen und Daten des Bestellers.

XIV DATENSCHUTZ

1. Der Lieferant hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ein.
1. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

XV COMPLIANCE

1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Besteller weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Besteller keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

- zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
 4. Der Lieferant versichert, seine unternehmerische Gesellschaftsverantwortung wahrzunehmen und ein CSR (Corporate Social Responsibility)-Management einzurichten.
 5. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den unmittelbar vorstehenden Ziffern 1 bis 4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Besteller über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant dem Besteller innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich der Besteller das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
 2. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den unmittelbar vorstehenden Ziffern 1 bis 4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

XVI HÖHERE GEWALT / FORCE MAJEURE

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse von höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung um den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Wenn sich der Lieferant auf einen unter Abs. 1 genannten Umstand beruft, obliegt ihm die Beweislast. Ferner muss der Lieferant darlegen, dass er den Schaden durch das Ereignis möglichst minimal hält. Dies schließt auch Präventionsmaßnahmen im Falle von sich anbahnenden Ereignissen ein.
3. Wenn absehbar ist, dass beim Lieferanten die Störung durch Höhere Gewalt länger als vier (4) Wochen andauern wird, ist der Besteller berechtigt, von der jeweiligen Einzelvereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn für den Besteller ein Abwarten unzumutbar sein würde.

XVII ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

1. Für Verbindlichkeiten eines der jeweiligen Unternehmen der KOSTAL-Gruppe oder von Sublieferanten hat ausschließlich das Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aufzukommen, welches diese Verpflichtung eingegangen ist.
2. Der Besteller hat das Recht, bestehende Aufträge zu unveränderten Bedingungen an Unternehmen der KOSTAL-Gruppe oder Sublieferanten abzutreten.
3. Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag durch Dritte ausführen zu lassen oder den Fertigungsstandort zu verlagern, sofern er hierfür keine schriftlich erteilte Freigabe des Bestellers

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

- erhalten hat. Voraussetzungen für eine Freigabe sind eine angemessene Frist bis zur Verlagerung und die Übernahme aller hiermit verbundenen Kosten durch den Lieferanten.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
 5. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht damit werben, dass er Vertragspartner des Bestellers oder seiner Kunden ist. Insbesondere darf er nicht Namen, Marken, Logos, Produktbezeichnungen, Produktdarstellungen etc. ohne Erlaubnis des Bestellers verwenden.
 6. Dem Lieferanten ist es untersagt, Produkte, die speziell vom Besteller beim Lieferanten eingerichtet wurden, ohne dessen Genehmigung an andere Abnehmer zu veräußern.

XVIII LIEFERANTENMANAGEMENT

1. Der Lieferant erkennt den KOSTAL Code of Conduct für Lieferanten & Geschäftspartner (siehe <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>) an, hält die dort beschriebenen Grundsätze ein und bemüht sich nach besten Kräften, diese auch bei seinen Lieferanten, Zulieferern und verbundenen Unternehmen umzusetzen.
2. Der Lieferant wirkt darauf hin, die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang beachtet er die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf „Konfliktrohstoffe“ und hält diese entsprechend ein. Darüber hinaus wird er seine Lieferketten regelmäßig einer Sorgfaltsprüfung unterziehen und einen Abgleich mit der regelmäßig aktualisierten Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs) vornehmen und den Besteller im Falle von berechtigten Verdachtsfällen der Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen umgehend informieren und die Lieferkette umgehend umstellen. Darüber hinaus findet die KOSTAL Conflict Minerals policy Anwendung (<https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>).
3. Der Lieferant ist für seine Unterlieferanten und die Einhaltung aller Anforderungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zum Besteller ergeben, eigenständig verantwortlich.
4. Sofern der Lieferant Produkte oder Leistungen an KOSTAL liefert, die Einfluss auf die Produktqualität von KOSTAL haben, wird der Lieferant der regelmäßig Lieferantenbewertung unterzogen.

XIX ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN- Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist Lüdenscheid, Deutschland.
3. Haben der Lieferant und der Besteller ihren Geschäftssitz in demselben Land, gilt das Recht dieses Landes sowie ausschließlich der Gerichtsstand des Ortes, an dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat.

XX SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser KOSTAL Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, an ihrer Stelle eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt. Ist die Feststellung einer derartigen Regelung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des jeweils gemäß Ziffer XXV

KOSTAL Bedingungen indirekter Einkauf (Stand 09/2022)

anwendbaren Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung jedoch unberührt.